



**Jonny Bruhn Tripp
Gisela Tripp**

**Überblick: Gesetzesänderungen
1. Änderungsgesetz vom 24. März 2006**

Mai 2006



Einleitung

Das 1. Änderungsgesetz des SGB II ist am 24. März 2006 in Kraft getreten. Kernelement der Gesetzesänderung ist, aus der Sicht des Gesetzgebers für „falsche Anreize“ gehaltene Leistungen des Arbeitslosengeldes II für junge Erwachsene unter 25 Jahren abzuschaffen. Mit dem Änderungsgesetz werden die Regelleistungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren, die bei den Eltern wohnen oder auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können, von 345 auf 276 Euro gekürzt. Darüber hinaus wird ein Erstwohnbezug für unter 25jährige Erwachsene dahingehend eingeschränkt, dass bei einem Umzug ohne Zusicherung der ARGE keine Kosten für Unterkunft (Miete) und Heizung übernommen werden und nicht die Regelleistung von 345 Euro für einen Alleinstehenden gewährt wird, sondern die für einen sonstigen Haushaltsangehörigen vorgesehene Regelleistung von 276 Euro.

In dieser Broschüre wird eine Übersicht über die mit dem 1. Änderungsgesetz gegebenen Änderungen im SGB II gegeben.

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124

e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de

Jonny Bruhn-Tripp, Ev. Bildungswerk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich Erwachsenenbildung, Schwanenwall 34, 44137 Dortmund, Tel. 0231/8494 416

e-mail: jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
II. Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens	8
III. Inhalt einzelner Gesetzesänderungen	9
1. Leistungsausschluss von Ausländern, deren Aufenthaltsrecht sich alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt	9
2. Einbeziehung junger Erwachsener unter 25 Jahre in die Bedarfsgemeinschaft	9
2.1. Redaktionelle Folgeänderungen der Einbeziehung haushaltsangehöriger junger Erwachsener in die Bedarfsgemeinschaft mit Eltern / Elternteilen	12
3. Einschränkung des Erstwohnungsbezugs von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren	16
3.1. Einschränkung des Erstwohnungsbezugs	19
IV. Gesetzesvorschriften des SGB II in der Fassung nach dem Änderungsgesetz	21
§ 7 Berechtigte	21
§ 9 Hilfebedürftigkeit	23
§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen	24
§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebens-unterhalts	25
§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung	26
§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen	29
§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	30
§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften	31
§ 68 Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	32
V. Erste Änderungsgesetz vom 24. März 2006	33
VI. Gesetzesbegründung	38

I. Übersicht über die Gesetzesänderungen

Inhalt der Gesetzesänderung ist:

- § Anhebung der Regelleistungen Ost auf das Niveau der Regelleistungen West (ab 01.07.2006).
- § Erweiterung des Begriffs der Bedarfsgemeinschaft um junge Erwachsene unter 25 Jahren mit der Folge, dass Eltern / Elternteile mit ihrem Einkommen und Vermögen den Bedarf der im gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen unter 25jährigen Kinder abzudecken zu haben (ab 01.07.2006).
- § Absenkung der Regelleistung für bei den Eltern wohnende oder auf die Wohnung der Eltern verweisbare junge Erwachsene von 345 auf 276 Euro (ab 01.07.2006).
- Die Absenkung gilt auch für unter 25jährige Erwachsene, die vor dem 01.04.2006 und nach dem 17. Februar 2006 ohne Zusicherung des kommunalen Trägers oder ohne Verpflichtung zur Erteilung einer Zusicherung erstmals eine eigene Wohnung bezogen haben.

§ Einschränkung des Erstwohnungsbezugs und Umzugs für junge Erwachsene unter 25 Jahren (ab 01.04.2006).

- junge Erwachsene, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers eine Wohnung beziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistung für Unterkunft und Heizung.
- bei Bezug einer Wohnung ohne Zusicherung der ARGE werden Leistungen zur Erstaussstattung der Wohnung inklusive Haushaltsgeräte nicht gewährt.
- bei Bezug einer Wohnung ohne Zusicherung der ARGE erhalten junge Erwachsene nicht die Regelleistung eines Alleinstehenden, sondern die eines Angehörigen in Höhe von 80 %.

§ Ausschluss von Leistungen des ALG II / Sozialgeldes für erstmals zuziehende EU Bürger und ihre Familienangehörigen, die zum Zweck der Arbeitssuche einreisen (ab 01.04.2006)

§ Einführung einer eigenständigen - dem Sozialhilferecht nachgebildeten - Regelung im SGB II zur Übernahme von Mietgeld- oder Energiegeldschulden zur Behebung von Wohnungslosigkeit oder einer vergleichbaren sozialen Notlage (ab 01.04.2006)

- Die Übernahme von Mietgeld- oder Energiegeldschulden soll als Darlehen erbracht werden.

- Vorrang vor einer darlehensweisen Übernahme der Schulden hat der Einsatz des ansonsten nicht einsatzpflichtigen Schonvermögens von 4.100 Euro oder des sich aus der Formel „Lebensjahr x 200 Euro“ ergebenden Schonbetrages
- § Mietkautionen sollen nur noch als Darlehen gewährt werden (ab 01.04.2006)
- § Einführung einer Ermächtigung, bei Vorhandensein eines nicht sofort verwertbarem Vermögen ein Darlehen davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Rückzahlung gesichert wird, z.B. durch Eintragung einer Grundschuld für ein Eigenheim oder durch ein Pfandrecht
- § Erweiterung der beim ALG II Zuschlag zu berücksichtigenden Kinder um zur Bedarfsgemeinschaft zählende unter 25jähriger Kinder
- § Wegfall der Begünstigung bei der Erstattung rechtswidrig begünstigender Leistungen des ALG II / Sozialgeldes wegen verspäteter Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen und Vermögen (ab 01.04.2006)
(Nach § 40 Abs.2 in der Fassung vor dem 01.04.2006 waren von der Erstattung rechtswidrig begünstigender Leistungen wegen verspäteter Meldung 56 % der gewährten Leistungen für die Unterkunft und Heizung ausgenommen)

- § Kürzung der Beiträge zur Rentenversicherung von 78 auf 40 Euro pro Monat; der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge von 400 auf 205 Euro (ab 01.01.2007)
- § Erweiterung der beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Kinder um unverheiratete erwachsene Kinder unter 25 Jahre

II. Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens

- Gesetzentwurf der Bundesregierung - BTDr. 16/99 - vom 29.11.2005
- Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD - Ausschuss Dr. 16(11)80 - vom 07. Februar 2006
- Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Ausschuss Dr. 16(11)80neu) vom 14. Februar 2006
- Erste Änderungsgesetz des SGB II vom 24. März 2006

Das Konzept des Ersten Änderungsgesetzes des SGB II geht auf die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zurück. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war lediglich die Angleichung der Regelleistungen vorgesehen.

Im Ersten Änderungsgesetz des SGB II vom 24.03.2006 sind mit einer einzigen Ausnahme die im ersten Änderungsantrag vom 07.02.2006 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen übernommen worden. Nicht übernommen wurde der Vorschlag, in die Bedürftigkeitsprüfung von haushaltsangehörigen unverheirateten Kindern auch Stiefeltern oder „stiefelternähnliche“ Partner einzubeziehen. Vorgesehen war folgende Gesetzesänderung:

§ 9 wird wie folgt geändert:

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder des Elternteils“ die Wörter „und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners“ eingefügt.

III. Inhalt einzelner Gesetzesänderungen

1. Leistungsausschluss von Ausländern, deren Aufenthaltsrecht sich alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt

Die Gesetzesänderung (§ 7) bestimmt einen Leistungsausschluss von Ausländern, deren Aufenthaltsrecht allein auf den Zweck der Arbeitssuche gründet. Betroffen von dem Leistungsausschluss sind vor allem EU – Bürger, die sich zum Zweck der Arbeitssuche **erstmalig** in der BRD aufhalten sowie deren Familien-angehörigen (§2 Freizügigkeitsgesetz/EU) . Ebenfalls vom Leistungsausschluss betroffen sind Ausländer, die sich nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums zwecks einer studienbezogenen Beschäftigung noch ein Jahr in der BRD aufhalten (§16 Abs.4 AufenthG).

Anmerkung: Über die Ausschlussvorschrift des § 21 Satz 1 SGB XII kommen für nach der Gesetzesänderung ausgeschlossene Ausländer auch Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nicht in Betracht.

2. Einbeziehung junger Erwachsener unter 25 Jahre in die Bedarfsgemeinschaft

Mit der Gesetzesänderung (§ 7) werden junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern leben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern / Elternteile einbezogen. Als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft „Eltern / Elternteile“ steht haushaltsangehörigen unter 25jährigen Kindern nicht mehr die volle Regelleistung von 100% (345 Euro), sondern die eines Haushaltsangehörigen

von 80% (276 Euro). Das folgende Schaubild zeigt die Neuordnung des Begriffs „Bedarfsgemeinschaft“.

Bedarfsgemeinschaften bilden nach dem 1. ÄndG. des SGB II

- § **Alleinstehende erwerbsfähige Hilfebedürftige**
- § **Eltern / Elternteile im Haushalt eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren***
- § **Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Als Partner zählen**
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
 - ein eheähnlicher Partner
 - der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene homosexuelle Lebenspartner
- § **haushaltsangehörige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und/oder seines Partners, soweit deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht den Bedarf an Sozialgeld zur Sicherung ihres Lebensunterhalts abdeckt***

Die folgende Tabelle zeigt, **wann** volljährige und unter 25jährige Kinder mit ihren Eltern / Elternteilen eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Schaubild: Bedarfsgemeinschaften von Eltern / Elternteilen und volljährigen unter 25jährigen Kindern

eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bilden	eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bilden nicht
<p>1. erwerbsfähige/nicht erwerbsfähige unverheiratete Kinder, die mit ihren erwerbsfähigen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p> <p>2. erwerbsfähige Kinder, die mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p>	<p>1. <u>verheiratete</u> Kinder, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen</p> <p>2. erwerbsfähige Kinder, die mit einem <u>Partner</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>3. nicht erwerbsfähige Kinder, die mit einem erwerbsfähigen <u>Partner</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>4. erwerbsfähige Kinder, die mit einem <u>eigenen Kind</u> im Haushalt ihrer Eltern wohnen</p> <p>5. erwerbsfähige / nicht erwerbsfähige Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und / oder Vermögen bestreiten können</p> <p>6. erwerbsfähige Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, mit den Elternteilen, die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind</p> <p>7. dauerhaft voll erwerbsgeminderte Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit erwerbsfähigen Eltern / Elternteilen wohnen</p>

2.1. Redaktionelle Folgeänderungen der Einbeziehung haushaltsangehöriger junger Erwachsener in die Bedarfsgemeinschaft mit Eltern / Elternteilen

Erste Folgeänderung: Bedürftigkeit und Einsatz des Einkommens und Vermögens der Eltern (§9)

- § Die Bedürftigkeit haushaltsangehöriger unverheirateter erwachsener Kinder unter 25 Jahre richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern / Elternteile. Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass Eltern / Elternteile ihr Einkommen und Vermögen nicht nur für den Lebensunterhalt minderjähriger Kinder einsetzen müssen, sondern auch für den Lebensunterhalt haushaltsangehöriger unverheirateter erwachsener Kinder unter 25 Jahre.

Zweite Folgeänderung: Kürzung der Regelleistung haushaltsangehöriger unter 25jähriger Kinder (§ 20)

- § Kürzung der Regelleistung für haushaltsangehörige erwachsene unverheiratete Kinder unter 25 Jahren von 345 auf 276 Euro

Anmerkung: Die Kürzung der Regelleistung von 345 auf 276 Euro gilt auch für unter 25jährige Kinder, die nach dem **17.02.2006** ohne Zusicherung der ARGE aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind und auf den Haushalt der Eltern verwiesen werden können.

Die folgende Tabelle zeigt den Aufbau der Regelleistungen des ALG // Sozialgeldes.

Aufbau und Höhe der Regelleistungen des ALG II / Sozialgeldes nach dem 1. Änderungsgesetz des SGB II vom 24. März 2006

- Alleinstehende - Alleinerziehende - Personen mit minderjährigem Partner*	Partner*	Kinder	
	ab dem 19. Lebensjahr	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	ab dem 15. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr**
100 %	90 %	60 %	80 %
Euro 345	311	207	276
Euro 48	43	36	38

in der Regelleistung enthalten ist ein nicht extra ausgewiesener Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter

*Als Partner gelten:

- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
- „eheähnliche“ Partner
- nicht dauernd getrennt lebende eingetragene homosexuelle Lebenspartner

** Ab dem 01.07.2006 bilden Eltern / Elternteile mit haushaltsangehörigen unverheirateten volljährigen Kindern unter 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft. Erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr bilden volljährige Kinder, die dem Haushalt der Eltern / eines Elternteils angehören, eine eigene Bedarfsgemeinschaft als Alleinstehende.

Höhe der Regelleistungen für junge Erwachsene (18 bis unter 25 Jahre) nach dem 1. Änderungsgesetz des SGB II vom 24. März 2006

Volljährige Kinder ab dem 18. Lebensjahr bis Vollendung 25. Lebensjahr*	Regelleistung	
	Prozentsatz	Euro
wohnt <u>ohne Partner</u> im Haushalt der Eltern	80%	276
wohnt <u>mit Partner</u> im Haushalt der Eltern	90/100 %**	311 / 345
verheiratete Kinder <u>im / außerhalb</u> des Haushalts der Eltern	90/100%**	311 / 345
wohnt ohne Partner, aber mit einem <u>eigenen Kind</u> im Haushalt der Eltern	100%	345
wohnt <u>bereits am 17. Februar 2006</u> in einer eigenen Wohnung	100%	345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>mit Zusicherung</u> der ARGE <u>alleine</u> in eine eigene Wohnung um	100%	345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>ohne Zusicherung</u> (Zusicherungsverpflichtung) der ARGE <u>alleine</u> in eine eigene Wohnung um	80%	276
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>ohne Zusicherung</u> (Zusicherungsverpflichtung) der ARGE mit einem <u>Partner</u> in eine eigene Wohnung um	90/100%**	311 / 345
gehörte am <u>17. Februar 2006</u> dem Haushalt der Eltern an und zieht <u>mit / ohne Zusicherung</u> (Zusicherungsverpflichtung) der ARGE als Alleinerziehende mit <u>ihrem Kind</u> in eine eigene Wohnung um	100%	345

* Dem Haushalt der Eltern angehörende Kinder bilden mit Vollendung des 25. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten als Alleinstehende im Haushalt der Eltern die volle Regelleistung von 100%.

** Die Regelleistung für zwei volljährige Partner beträgt 90%; ist ein Partner volljährig und der andere minderjährig beträgt die Regelleistung für den volljährigen Partner 100% und für den minderjährigen Partner 80%.

Dritte Folgeänderung: ALG II Zuschlag (§ 24)

Erweiterung des Kreises der beim ALG II Zuschlag zu berücksichtigenden Kinder um haushaltsangehörige unverheiratete Kinder unter 25. Jahre.

Vierte Folgeänderung: Kinderzuschlag (§ 6a Kindergeldgesetz)

Erweiterung des Kreises der beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Kinder um haushaltsangehörige unverheiratete Kinder unter 25. Jahre.

3. Einschränkung des Erstwohnungsbezugs von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren

Kernelement des 1. Änderungsgesetzes ist die Einschränkung des Wohnungsbezugs junger Erwachsener unter 25 Jahre. Im Zusammenhang mit diesem Ziel stehen folgende weitere Gesetzesänderungen

Zusammenfassung der Gesetzesänderungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren:

- § **§ 22 Abs.2: Einführung einer Zusicherung des kommunalen Trägers zum Erstwohnbezug und Umzug für junge Erwachsene als Voraussetzung für die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten**
- § **§ 20 Abs.2a: Junge Erwachsene, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Regelleistung von 80 % für einen Haushaltsangehörigen**
- § **§ 23 Abs.6: Ausschluss von Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung für junge Erwachsene, die ohne Zusicherung oder Zusicherungsverpflichtung des kommunalen Trägers umgezogen sind**
- § **§ 7 Abs. 3: Einbeziehung von haushaltsangehörigen oder in den Haushalt der Eltern verweisbaren jungen Erwachsenen in die Bedarfsgemeinschaft Eltern/Elternteile**
- § **§ 9 Abs.2: Erweiterung der Einsatzzpflicht von Eltern, ihr Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt haushaltsangehöriger volljähriger Kinder unter 25 Jahre einzusetzen**

Gesetzestext: § 22 Abs.2a SGB II

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,**
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder**
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.**

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Gesetzesbegründung 22 Abs.2a Ausschussdrucksache 16(11)80

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben. Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall nach Satz 2 vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unter-

kunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein.

Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

3.1. Einschränkung des Erstwohnungsbezugs

1. § 22 Abs.2a Satz 1 SGB II bestimmt einen Ausschluss von Leistungen für Wohnung und Heizung, wenn junge Erwachsene ohne Zusicherung oder Zusicherungspflicht des kommunalen Trägers eine eigene Wohnung beziehen. Der Leistungsausschluss umfasst über die Übernahme der Miet- und Heizkosten hinaus auch die Erstausrüstung der Wohnung incl. Haushaltsgeräte (§ 23 Abs.6) und die Übernahme von Schulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit oder vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs.5). Die Ausschlussvorschrift gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für den erstmaligen Wohnbezug wie auch für weitere Umzüge.

Die Verpflichtung zum Einholen einer Zusicherung gilt für Wohnumzüge seit dem 01.04.2006 und rückwirkend für junge Erwachsene, die in der Zeitspanne vom 18.02.2006 bis 31.03.2006 aus der Elternwohnung ausgezogen sind.

§ 22 Abs.2a Satz 2 bestimmt eine Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Zusicherung des Erstwohnungsbezugs oder Umzugs in folgenden Fällen:

- § **der Betroffene aus schwerwiegenden Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann**
- § **der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist**
- § **sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen**

Den Gesetzesmaterialien zu § 22 Abs.2a SGB II zu entnehmen ist, dass für die Feststellung „schwerwiegender Gründe, die eine Verweisung in die Wohnung der Eltern ausschließen“ die in der Praxis und Rechtsprechung zu § 2 Abs.1a BAFÖG und § 64 Abs.1 SGB III entwickelten Grundsätze maßgebend sein sollen. In den Materialien findet sich kein Hinweis auf das SGB XIII.

IV. Gesetzesvorschriften des SGB II in der Fassung nach dem Änderungsgesetz

Gesetzesänderungen sind kursiv und fett hervorgehoben

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
[bis 30.6.2006:
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,]
[ab 1.7.2006:

2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,]

3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,

c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

[bis 30.6.2006:

4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.]

[ab 1.7.2006:

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.]

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei **[bis 30.6.2006: minderjährigen]** unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für [bis 30.6.2006: minderjährige] **[ab 1.7.2006: zur Bedarfsgemeinschaft gehörende]** Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als

a) zweckbestimmte Einnahmen,

b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,

2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. **[bis 30.6.2006: Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.]**

[bis 30.6.2006:

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.]

[ab 1.7.2006:

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.]

(3) Haben zwei [bis 30.6.2006: Angehörige] [ab 1.7.2006: Partner] der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. [bis 30.6.2006: Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.]

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vorhundertersatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentensicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles

angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,***
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder***
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.***

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen

Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. **Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.**

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

- 1. den Tag des Eingangs der Klage,**
 - 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,**
 - 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,**
 - 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und**
 - 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,**
- mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift**

offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf

nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden **[bis 30.6.2006: minderjährigen]** Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
 - 1a. die vorläufige Entscheidung (§ 328),
 2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
 3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)
- sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. **Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.**

§ 68 Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

V. Erste Änderungsgesetz vom 24. März 2006

Artikel 1: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), ... I S. .., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a.) In Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.2 Satz 2 wird das Wort „minderjährigen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „bedeuten würde“ die Wörter „in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen“ gestrichen.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „minderjährige“ durch die Wörter „zur Bedarfsgemeinschaft gehörende“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Partner“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem

Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,

2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden

Miete,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes

und der geltend gemachten

Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht

7. Dem § 23 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch

oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen.

Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.“

„(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.“

8. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort "minderjährigen" gestrichen.

9. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.“

10. Nach § 67 wird folgender § 68 eingefügt:

1. „§ 68 Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.“

2. § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

Artikel 2 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754,1404, 3384)...., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
"e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind"
2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2a wird die Angabe „400“ durch die Angabe „205“ ersetzt.“
 - b) Nummer 2b wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 21 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023). ..., werden die Wörter „mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6a Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) werden die Wörter „Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 4, 5, 8 und 10 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

VI. Gesetzesbegründung

Ausschussdrucksache 16(11)80 vom 07. Februar 2006

§ 7 Leistungsberechtigte

§ 7 Abs. 1 wurde erst mit dem Änderungsantrag der SPD, CDU/CSU Fraktion(BTDr. 16/11(80)neu vom 14.02.2006) eingefügt.

§ 7 Abs.3

Nach geltendem Recht bilden nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie 80 Prozent der Regelleistung. Sobald die Kinder volljährig werden, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten derzeit 100 Prozent der Regelleistung, auch wenn sie weiter bei den Eltern wohnen. Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Mit der Regelung wird erreicht, dass Vermögen und Einkommen der Eltern nicht wie bisher nur für den Lebensunterhalt minderjähriger Kinder, sondern künftig auch für den Lebensunterhalt von Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzusetzen ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Der bisherige Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II macht nicht hinreichend deutlich, dass Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen ist. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

(Anmerkung: Im Gesetzesentwurf der BReG war vorgesehen, dass § 9 Abs.2 Satz 2 dahingehend geändert wird, dass sich die Hilfebedürftigkeit von Kindern unter 25 Jahre auch nach dem Einkommen und Vermögen des Partners eines Elternteils richtet. Diese vorgesehene Erweiterung der Bedürftigkeitsprüfung auf eheähnliche Partner ist mit dem Änderungsantrag gestrichen worden.)

Zu Buchstabe b:

§ 9 Abs. 4 regelt die Hilfebedürftigkeit in einem besonderen Fall. Schon bisher entsprach es nicht der Systematik des § 9 die Darlehensgewährung als Leistungsmodalität in Abs. 4 zu regeln. Die Regelung der darlehensweisen Gewährung gehört systematisch in den § 23, wo sie nunmehr als Abs. 5 eingestellt wird.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchstabe b:

Satz 1 entspricht dem bisherigen Entwurf.

Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Jugendliche sollen,

wenn sie ohne Zusicherung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die gleiche Regelleistung (nämlich 80 Prozent der Regelleistung) erhalten, die ihnen gewährt worden wäre, wenn sie weiterhin mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Diese Regelung soll zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Auf diese Weise wird verhindert, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben anstelle der vorgesehenen 80% der Regelleistung 90% der Regelleistung erhalten.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

Zu Buchstabe a:

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben. Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall nach Satz 2 vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein.

Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen

(vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III) ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Zu Buchstabe b:

Der zuständige Leistungsträger soll eine Mietkaution grundsätzlich in Form eines Darlehens erbringen, da sich aus der Natur der Mietkaution bereits ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurückfließt. Insofern ist es im Regelfall nicht gerechtfertigt, die Kautions dem Hilfebedürftigen endgültig zu belassen.

Zu Buchstabe c:

Die Übernahme von Schulden (Mietschulden und /oder Energieschulden), die für die Sicherung der Unterkunft unabweisbar ist, wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen des SGB XII geregelt und gewährleistet einen praktikablen Verwaltungsvollzug im Rahmen des SGB II. Die Leistungen werden aus einer Hand gewährt und Doppelzuständigkeiten vermieden. Die Regelungen gewährleisten, dass das bisher in der Sozialhilfepraxis übliche Verfahren zur Übernahme von Schulden im Rahmen des SGB II möglich ist.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zur Regelung der Schuldenübernahme im SGB II. Die Regelung entspricht § 34 Abs. 2 SGB XII und stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kenntnis von Räumungsklagen erhält. Durch die Übernahme des § 34 Abs. 2 SGB XII wird gewährleistet, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht schlechter gestellt werden als Bezieher von Sozialhilfe.

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

Zu Nummer 7 (§ 23):

Mit der Anfügung des Absatzes 5 wird der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermächtigt, sich Leistungen, die er darlehensweise gewährt, dinglich sichern zu lassen. Durch die Anfügung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass Jugendlichen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung durch den kommunalen Träger nach § 22 Abs. 2a umziehen, eine Erstausrüstung für die Wohnung gewährt wird.

§ 24 Befristeter Zuschlag auf Arbeitslosengeld II

Zu Nummer 8 (§ 24):

Folgeänderung zur Einbeziehung von im Haushalt lebenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(Erstattungspflicht von Leistungen)

§ 40 Abs. 2 SGB II in seiner derzeitigen Fassung begünstigt die verspätete Abmeldung bzw. Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen. § 40 Abs. 2 regelt als besondere Verfahrensvorschrift für die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, dass 56 % der an den Hilfebedürftigen gewährten Leistungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, nicht vom Hilfebedürftigen zu erstatten sind. Die Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Wohngeldes für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Als Kompensation soll der Teil der Unterkunftskosten, der durchschnittlich der Leistung des Wohngeldes für frühere Sozialhilfeempfänger entsprach, nicht zurückerstattet werden müssen. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen der Betroffene sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides berufen kann. (z. B. bei arglistiger Täuschung des Leistungsträgers u. s. w. , vgl. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X).

Nicht von dieser Sonderregelung erfasst, sind die Fälle, in denen verspätet bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird. In diesen Fällen gilt die eingeschränkte (für den Betroffenen günstige) Erstattungsregelung. Zeigt der Betroffene die Änderung der Einkommensverhältnisse hingegen rechtzeitig an, erfolgt eine sofortige Aufhebung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit. Im Ergebnis bedeutet dies, je später ein bedarfsdeckendes Einkommen angezeigt wird, um so besser ist der Leistungsempfänger gestellt. Durch die Neuregelung soll deshalb erreicht werden, dass die Begrenzung der Erstattung auf 44 % der Unterkunftskosten nicht auf Fälle verspäteter Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen und bei teilweiser Aufhebung anzuwenden ist.

§ 68 Gesetz zur Änderung des SGB II

Die Regelung stellt sicher, dass der Verwaltung ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungsarbeiten beim Übergang zur neuen Rechtslage bei der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeräumt wird. Sobald für einen Angehörigen eines Haushaltes der Bewilligungsabschnitt ausläuft, ist ein Neuantrag für die nun neu zu bildende Bedarfsgemeinschaft zu stellen.

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk, Fach-
bereich Erwachsenenbildung, sind Mitglied
im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

